Satzung
des
W20-Kultisten e.V.
Tag der Errichtung der Satzung: 10.12.2022

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein W20-Kultisten mit Sitz in Serrig verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e.V.“.

§ 2 Vereinszweck

1. Zweck des Vereins ist die Förderung von Kultur, Alten- und Jugendhilfe sowie die Volksbildung.

2. Der Zweck wird insbesondere verwirklicht durch:
    a. Regelmäßige Veranstaltungen von öffentlichen Spieletreffen mit Gesellschaftsspielen.
    b. Einführende Unterweisungen in die Welt der Brett- und Gesellschaftsspiele,
    c. Austragung von Wettkämpfen und Turnieren.
    d. Stärkung von Kommunikation und Toleranz zwischen alten und jungen Menschen.
    e. Entgegenwirkung einer Vereinsamung durch elektronische Medien.
    f. Erweiterung des kulturellen Angebots der Region.

3. Geldspiele und Glücksspielapparate mit Geldgewinnmöglichkeit sind keine Spiele im Rahmen des Vereins. Das Ausüben solcher Spiele im Sinne der Vereinstätigkeit ist nicht gestattet.

§ 3 Selbstlosigkeit; Mittelverwendung

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

2. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Geschäftsjahr

1. Der Verein wird für unbestimmte Dauer gegründet.

2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 Mitglieder

1. Der Verein besteht aus

    a. ordentlichen Mitgliedern
    b. passiven Mitgliedern

2. Alle aktiven Mitglieder sind ordentliche Mitglieder.

3. Passive Mitglieder sind Mitglieder, welche Aufgaben und Ziele des Vereins fördern, aber nicht aktiv am Vereinsleben teilnehmen.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden.

2. Der Antrag zur Aufnahme in den Verein ist auf einem gesonderten Vordruck schriftlich beim Vorstand einzureichen.

§ 7 Aufnahmefolgen

1. Mit der Aufnahme beginnt die Mitgliedschaft.

2. Jedes neue Mitglied verpflichtet sich durch seinen Beitritt zur Anerkennung der Satzung. Ein Exemplar der Satzung liegt im Vereinsheim aus.

§ 8 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft kann nur durch eine schriftliche Erklärung zum Quartalsende gekündigt werden.

2. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche an den Verein.

§ 9 Eintrittsgeld; Mitgliedsbeitrag

1. Alle ordentlichen aktiven und passiven Mitglieder haben Beiträge zu zahlen.

2. Die Höhe und den Zeitpunkt der Fälligkeit des Beitrages setzt die Mitgliederversammlung fest.

3. Bei Eintritt in den Verein ist ein Aufnahmebeitrag zu entrichten.

4. Mitglieder, die den Beitrag nach Fälligkeit nicht entrichtet haben, werden angemahnt. Nach zweimaliger erfolgloser Mahnung können sie nach § 10 ausgeschlossen werden.

5. Der Vorstand kann unverschuldet in Not geratenen Mitgliedern die Zahlung der Beiträge stunden, in besonderen Fällen auch ganz oder teilweise erlassen.

§ 10 Ausschluss

1. Durch Beschluss des erweiterten Vorstands, von dem mindestens 2/3 anwesend sein müssen, kann ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

2. Ausschließungsgründe sind insbesondere:
    a. grobe Verstöße gegen Satzung und Interessen des Vereins, sowie gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane
    b. schwere Schädigung des Ansehen des Vereins
    c. unehrenhaftes Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins
    d. Nichtzahlung des Beitrags nach zweimaliger Mahnung

3. Vor Beschlussfassung ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit der persönlichen Äußerung zu geben. Nimmt er diese nicht wahr, kann er vom erweiterten Vorstand ohne weitere Anhörung ausgeschlossen werden.

4. Der Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied durch einen eingeschriebenen Brief mitzuteilen, falls der Ausschluss nicht aufgrund § 9 Abs. 3 erfolgt.

5. Gegen den Beschluss des erweiterten Vorstandes steht dem Mitglied das Recht der Berufung bei der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zu.

§ 11 Vereinsämter

1. Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

§ 12 Vereinsorgane

1. Der Verein besteht aus den folgenden Organen

    a. dem Vorstand
    b. dem erweiterten Vorstand
    c. der Mitgliederversammlung

§ 13 Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich aus dem 1. und 2. Vorstand zusammen. Er ist Vertretungsorgan des Vereins im Sinne des § 26 BGB. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zur Vertretung berechtigt.

2. Als Vorstand kann gewählt werden, wer volljährig und Mitglied im Verein ist.

3. Rechtshandlungen, die den Verein betreffen und zu Leistungen von mehr als Euro 100,- (in Worten -einhundert-) verpflichten, bedürfen der Zustimmung des erweiterten Vorstandes.

§ 14 Erweiterter Vorstand

1. Der erweiterte Vorstand besteht aus:

    a. dem Vorstand
    b. dem Kassenwart
    c. dem Schriftführer
    d. dem Spielewart

2. Die Wahl des Vorstands sowie des erweiterten Vorstands erfolgt durch die ordentliche Mitgliederversammlung.

3. Sämtliche Mitglieder des Vorstands und des erweiterten Vorstands werden für drei Jahre gewählt.

4. Scheidet ein Mitglied des erweiterten Vorstands vor Ablauf seiner Amtsdauer aus, so ist der Vorstand befugt, bis zur Beendigung des laufenden Geschäftsjahres einen Nachfolger einzusetzen. Scheidet während seiner Amtszeit der 1. oder 2. Vorstand aus, so muss eine Nachwahl stattfinden. Sie muss innerhalb von vier Wochen stattfinden, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder des erweiterten Vorstands ausscheiden.

§ 15 Vorstandssitzung

1. Eine Vorstandssitzung muss einberufen werden, wenn mindestens drei Mitglieder des erweiterten Vorstands dies unter Angabe von Gründen verlangen.

2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder des erweiterten Vorstands eingeladen sind und mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind.

3. Der erweiterte Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit der erscheinenden Mitglieder des erweiterten Vorstands. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorstands.

§ 16 Kassenwart

1. Der Kassenwart hat die Kassengeschäfte des Vereins zu erledigen.

2. Er hat mit Ablauf eines Geschäftsjahres die Kassenbücher abzuschließen und die Abrechnung dem Kassenprüfer zur Überprüfung vorzulegen.

§ 17 Schriftführer

1. Der Schriftführer besorgt den Schriftverkehr und die Protokollführung in Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen.

2. Die Protokolle muss er gemeinsam mit dem 1. Vorstand unterzeichnen.

§ 18 Spielewart

1. Der Spielewart ist für die Instandhaltung der Spiele sowie die Pflege der Spieledatenbank verantwortlich.

§ 19 Ordentliche Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus den anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern des Vereins.

2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung muss mindestens einmal im Jahr stattfinden.

3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung muss schriftlich durch den Vorstand mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung erfolgen. Sie muss die Tagesordnung enthalten.

4. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens einen Tag vor Beginn der Versammlung schriftlich beim 1. oder 2. Vorstand einzureichen.

§ 20 Inhalt der Tagesordnung bei Jahreshauptversammlungen

1. Die Tagesordnung muss enthalten

    a. Rechenschaftsbericht des Vorstands
    b. Berichte der Revisoren (Kassenprüfer) und des erweiterten Vorstands
    c. Entlastung des Vorstands
    d. Neuwahl des Vorstands und des erweiterten Vorstands (alle 3 Jahre)
    e. Wahl des Kassenprüfers (alle 3 Jahre)
    f. Verschiedenes

2. Die Mitgliederversammlung beschließt außerdem über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins.

3. Der Kassenprüfer darf dem erweiterten Vorstand nicht angehören

§ 21 Inhalt der Tagesordnung einer ordentlichen Mitgliederversammlung

1. Die Tagesordnung muss enthalten

    1. Bericht des erweiterten Vorstands
    2. Verschiedenes

§ 22 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn der 1. oder 2. Vorstand und mindestens zwei weitere Mitglieder des erweiterten Vorstands anwesend sind.
   Bleibt die einberufene Mitgliederversammlung beschlussunfähig, so ist eine neue einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist.

2. Sofern das Gesetz oder diese Satzung nichts anderes bestimmt, erfolgt die Beschlussfassung mit einfacher Mehrheit der stimmberechtigten, anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorstands. Bei Beschlüssen über Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins ist eine Stimmenmehrheit von 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

3. Soll eine Abstimmung geheim erfolgen, so muss dies von mindestens der Hälfte der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beantragt werden.

§ 23 Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Der Vorstand kann von sich aus eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

2. Auf schriftliches Verlangen von mindestens 1/3 aller Mitglieder muss der Vorstand unter Angabe der vorgeschlagenen Tagesordnung eine Mitgliederversammlung einberufen.

3. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Vorschriften über die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.

§ 24 Kassenprüfer

1. Die Kontrolle der Kassenführung obliegt dem von der Mitgliederversammlung dazu gewählten Kassenprüfer. Dieser gibt dem Vorstand Kenntnis von dem Ergebnis der Prüfung und bestätigt dies auf der Jahreshauptversammlung.

§ 25 Einsetzen von Ausschüssen

1. Der Vorstand ist berechtigt, Ausschüsse zu seiner Unterstützung beim Ablauf des Vereinsgeschehens einzusetzen.

§ 26 Haftpflicht

1. Für die aus dem Spielbetrieb entstehenden Schäden und Sachverluste in den Räumen des Vereins haftet der Verein gegenüber den Mitgliedern und Gastspielern nicht.

§ 27 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

2. Zur Beschlussfassung bedarf es der Ankündigung durch einen eingeschriebenen Brief an alle erreichbaren stimmberechtigten Mitglieder und Einhaltung einer Frist von einem Monat.

3. Für den Fall der Auflösung des Vereins werden der 1. Vorstand, der Kassenwart und der Schriftführer zu Liquidatoren bestellt. Deren Rechte und Pflichten richten sich nach §47ff BGB.

4. Inventar, Brettspiele und andere Güter, welche von Mitgliedern dem Verein zur Verfügung gestellt wurden, zählen nicht zum Vermögen des Vereins und verbleiben bei Auflösung im Eigentum des Vereinsmitglieds. Durch den Verein beschafftes Inventar, Brettspiele oder andere Güter gehören zum Vermögen des Vereins.

5. Bei Auflösung des Vereins oder beim Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den “Deutscher Kinderschutzbund Orts- und Kreisverband Trier e.V.”, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

6. Der 1. Vorstand hat die Auflösung des Vereins beim Registergericht anzumelden.